

Schutz- und Hygienekonzept aufgrund der Covid 19-Pandemie für die

Dreifach-Sporthalle Arzberg

Abkürzung in diesem Dokument: Übungsleiter/innen, Trainer/innen = ÜL

1. Organisatorisches

Der Zutritt richtet sich nach dem wöchentlichen Hallenbelegungsplan-COVID 19, sowie der den Stadt Arzberg gestellten Einzelanträgen für Wochenenden. Der Hallenbelegungsplan wurde zusammen mit den Arzberger Sportvereinen festgelegt.

Diesem Konzept gehen die jeweiligen gültigen Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vor.

Die ÜL werden von der Stadt Arzberg über die Schutz- und Hygienemaßnahmen informiert. Dabei wird auf die Beachtung dieses Schutz- und Hygienekonzepts ausdrücklich hingewiesen. Ein Exemplar wird den ÜL gegen Unterschrift ausgehändigt. Die ÜL informieren ihre Sportler/innen und sind für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich.

Die Einhaltung dieser Schutz- und Hygienemaßnahmen wird durch Beauftragte der Stadt Arzberg kontrolliert. Bei Nichteinhaltung werden entsprechende Maßnahmen ergriffen (z.B. Hausverbot).

Die ÜL sind zudem verpflichtet, die Regelungen ihrer jeweiligen Sportfachverbände zu beachten und strikt einzuhalten.

2. Einrichtung

Dreifach-Sporthalle
Friedhofstraße 15
95659 Arzberg

Betreiber:
Stadt Arzberg
Friedrich-Ebert-Str. 6
95659 Arzberg

3. Größe der Halle

1.129 m²

4. Steuerung und Reglementierung der Sportler/innen

Eintreffende Personen werden durch Aushänge und Piktogramme angewiesen, nach Betreten des Gebäudes unverzüglich die Hände zu desinfizieren oder alternativ die Duschräume aufzusuchen und die Hände gründlich zu waschen.

Ein Spender für Handdesinfektionsmittel steht im Eingangsbereich bereit. Flüssigseife und Einmalhandtücher sind auf den Toiletten vorhanden.

Während der Trainings- und Sporteinheiten (auch bei Wettkämpfen) dürfen aktuell Zuschauer anwesend sein.

Hygienevorschriften werden ausgehängt (Händewaschen, Abstand, Husten-Niesetikette, Maskenpflicht).

Im Eingangsbereich und innerhalb der Halle ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Personen ab dem 6. Lebensjahr haben eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Die Nutzung der Toilette ist unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen möglich.

Es gilt ein Zutrittsverbot für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,
- vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
- Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
- auch anderweitig erkrankten Besucher/innen ist das Betreten der Sportstätte nicht gestattet. Der ÜL ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Sportler/innen den Einlass nicht zu erteilen bzw. bei Feststellung während des Trainings die betroffenen Sportler/innen sofort aus der Sportanlage zu verweisen.

Die Sportler/innen werden über diese Ausschlussgründe durch Aushang im Eingangsbereich der Halle informiert.

5. Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 Metern

Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist in der Sporthalle möglichst zu beachten. Im Eingangs- und Ausgangsbereich, den Gängen, Toiletten und Umkleieräumen sowie aller zugehörigen Räumlichkeiten ist das Abstandsgebot zwingend einzuhalten.

Der ÜL hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand die Sportstätte betreten. Sollte die Sportstätte noch geschlossen sein, so müssen die Wartenden auf die Abstandsregeln achten. Die ÜL informieren sie entsprechend.

Die Sportler/innen erhalten umfassende Informationen bzw. Anweisungen über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung durch Aushang, insbesondere zum Händewaschen, Husten- und Niesetikette und zu Desinfektionsmöglichkeiten, dem Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen und Abstandsregeln.

6. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

Um eine regelmäßige und ausreichende Belüftung der Sporthalle zu gewährleisten sind nach jeder Übungseinheit (90 Minuten) für 15 Minuten sämtliche Oberlichter, die Notausgangstür im Westdrittel zu öffnen sowie die Trennwände hochzufahren.

Die Lüftung in den Toiletten, Umkleieräumen und Duschräumen ist während der Nutzungszeit dauerhaft in Betrieb, um ständig ausreichend Frischluft zuzuführen

Die Bereitstellung von Seifenspendern und Einmalhandtüchern (in der Toilette) sowie Spendern für Desinfektionsmittel (im Eingangsbereich) durch die Stadt Arzberg wird gewährleistet.

Die Sportler/innen müssen in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, beim Durchqueren von Eingangsbereichen, Fluren, Gängen, Treppen, in den WC-Anlagen sowie bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten eine eigene medizinische Gesichtsmaske tragen, ausgenommen davon sind die Sportausübung und das Duschen.

Von verschiedenen Sportlern abwechselnd genutzte Sportgeräte werden nach Wechsel des Benutzers von diesem desinfiziert. Ebenso müssen von Sportlern genutzte Sportgeräte am Ende der Übungsstunde desinfiziert werden, bevor sie im Geräte-raum abgelegt werden (Hinweis durch Aushang an Geräteraumtüren). Die Nutzer werden durch den ÜL darauf hingewiesen. Wo möglich, sollten die Sporttreibenden eigenes Equipment, wie Gymnastikmatten und Handgeräte, mitbringen. Der ÜL kontrolliert die Einhaltung und sorgt für geeignete Desinfektionsmittel.

Die Oberflächen- sowie die Toilettenreinigung wird an jedem Benutzungstag durch eine Reinigungskraft vorgenommen.

7. Anhang

Aushang Hände desinfizieren
Aushang Hände waschen
Aushang Abstand halten
Aushang Maskenpflicht
Aushang Zutrittsverbot
Aushang Husten- und Niesetikette
Aushang benutzte Sportgeräte desinfizieren

Stadt Arzberg, 09.09.2021



Stefan Göcking
Erster Bürgermeister

Auszug „aktuelle geltende Regelungen zur 3-G Regel“
(Stand: 01.09.2021)

Wenn nach § 3 Abs. 1 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Inzidenzwert den Wert von 35 im Landkreis Wunsiedel übersteigt, dann dürfen nur noch geimpfte, genesene oder getestete (3-G Regel) die Halle betreten.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen